

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B**                    **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/949 DER KOMMISSION**

**vom 19. Juni 2015**

**zur Genehmigung der Prüfungen hinsichtlich bestimmter Mykotoxine, die bestimmte Drittländer vor der Ausfuhr bestimmter Lebensmittel durchführen**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(ABl. L 156 vom 20.6.2015, S. 2)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <b><u>M1</u></b>	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1269 der Kommission vom 13. Juli 2017	L 183	9	14.7.2017



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/949 DER  
KOMMISSION**

**vom 19. Juni 2015**

**zur Genehmigung der Prüfungen hinsichtlich bestimmter  
Mykotoxine, die bestimmte Drittländer vor der Ausfuhr  
bestimmter Lebensmittel durchführen**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

*Artikel 1*

**Genehmigung der Prüfungen vor der Ausfuhr**

- (1) Die Prüfungen hinsichtlich Ochratoxin A, die die „Canadian Grain Commission“ als zuständige Behörde vor der Ausfuhr von in Anhang I aufgeführtem und im Hoheitsgebiet Kanadas erzeugtem Weizen und Weizenmehl in die Union durchführt, werden genehmigt.
- (2) Die folgenden Prüfungen, die das „United States Department of Agriculture“ (USDA) als zuständige Behörde vor der Ausfuhr durchführt, werden genehmigt:
- a) Prüfungen vor der Ausfuhr hinsichtlich Aflatoxinen in Erdnüssen, die in Anhang I aufgeführt sind und im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten erzeugt werden;
  - b) Prüfungen vor der Ausfuhr hinsichtlich Aflatoxinen in Mandeln, die in Anhang I aufgeführt sind und im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten erzeugt werden.

*Artikel 2*

**Begleitdokumente und Identifizierung der Sendungen**

- (1) Jeder Sendung mit Erzeugnissen gemäß Artikel 1 muss Folgendes beiliegen:
- a) ein Bericht mit den Ergebnissen der Probenahmen und Analysen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission <sup>(1)</sup> oder gemäß gleichwertigen Anforderungen von einem durch die zuständige Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Labor durchgeführt wurden;
  - b) eine Bescheinigung entsprechend dem Muster in Anhang II, die von einem Vertreter der zuständigen Behörde ausgefüllt, überprüft und unterzeichnet wurde; die Bescheinigung gilt vier Monate ab dem Tag ihrer Ausstellung.
- (2) Jede Sendung mit Erzeugnissen gemäß Artikel 1 muss mit einem Identifikationscode versehen sein, der in dem Bericht und in der Bescheinigung gemäß Absatz 1 anzugeben ist. Jeder einzelne Sack, jede sonstige Verpackungseinheit oder jedes Packstück der Sendung, in dem mehrere einzelne Einheiten in einer Verpackung zusammengestellt werden, muss diesen Code aufweisen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission vom 23. Februar 2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln (ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 12).

*Artikel 3***Aufteilung einer Sendung**

Wird eine Sendung aufgeteilt, so sind jeder Teilsendung bis zu ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr Kopien der nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b vorgeschriebenen Bescheinigung beizufügen, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats beglaubigt sein müssen, in dessen Hoheitsgebiet die Aufteilung vorgenommen wurde.

*Artikel 4***Amtliche Kontrollen**

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird die Häufigkeit der Warenuntersuchungen durch die Mitgliedstaaten bei Sendungen der in Artikel 1 genannten und nach Artikel 2 vorgestellten Erzeugnisse auf den in Anhang I genannten Höchstsatz der Anzahl der vorgestellten Sendungen verringert.

*Artikel 5***Aufhebung von Rechtsakten**

Die Entscheidung 2008/47/EG und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2011 werden hiermit aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Entscheidung und die aufgehobene Durchführungsverordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 6***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**▼B***ANHANG I*

Erzeugnisse gemäß Artikel 1 und Häufigkeit der Prüfungen gemäß Artikel 4:

Lebensmittel	KN-Code	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Mykotoxin	Häufigkeit der Untersuchungen (%) bei der Einfuhr
— Weizen	— 1001		Kanada	Ochratoxin A	< 1
— Weizenmehl	— 1101 00				
_____					
— Mandeln, in der Schale	— 0802 11		Vereinigte Staaten von Amerika	Aflatoxine	< 1
— Mandeln, geschält	— 0802 12				

**▼M1****▼B**



## ANHANG II

## Europäische Union

## Bescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a
	Name		I.3. Zuständige oberste Behörde		
	Anschrift		I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Tel.				
	I.5. Empfänger		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person		
	Name		Name		
	Anschrift		Anschrift		
	Postleitzahl		Postleitzahl		
	Tel.		Tel.		
	I.7. Ursprungsland		ISO-Code	I.8.	
			I.9. Bestimmungsland		ISO-Code
			I.10.		
I.11. Ursprungsort		I.12.			
Name		Zulassungsnummer			
Anschrift					
I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports			
I.15. Transportmittel		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
Flugzeug <input type="checkbox"/>		Schiff <input type="checkbox"/>			
Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/>		Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/>			
Sonstige <input type="checkbox"/>		I.17.			
Kennzeichnung:					
Verweise auf Unterlagen:					
I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code)		
			I.20. Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur			I.22. Anzahl Packstücke		
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			gekühlt <input type="checkbox"/>		
			gefroren <input type="checkbox"/>		
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24. Art der Verpackung		
I.25. Waren zertifiziert für					
Lebensmittel <input type="checkbox"/>			Futtermittel <input type="checkbox"/>		
			Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/>		
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU <input type="checkbox"/>		

**▼B**

I.28. Kennzeichnung der Waren

Chargennummer

Art der Behandlung



LAND

PRÜFUNG VOR DER AUSFUHR

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.						
<p>Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/949 der Kommission zur Genehmigung der Prüfungen hinsichtlich ..... , die ..... vor der Ausfuhr von ..... durchführt, bescheinige ich, der/die Unterzeichnete, ..... , als der/die dazu ermächtigte Vertreter(in) der zuständigen Behörde gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/949, dass die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Waren unter einwandfreien hygienischen Bedingungen hergestellt, sortiert, behandelt, verarbeitet, verpackt und befördert wurden; ferner bescheinige ich, dass diese Waren vor der Ausfuhr eine durch die Verordnung (EU) 2015/949 genehmigte Prüfung durchlaufen haben, und ich stelle sicher, dass die in dieser Bescheinigung genannten Waren in einem Container in die Europäische Union befördert werden, der einer guten Hygienepraxis entspricht.</p> <p>Aus dieser Sendung wurden am ..... (Datum) Proben entnommen und am ..... (Datum) einer Laboranalyse im ..... (Name des Labors) unterzogen; die Einzelheiten zu den Probenahmen und Analyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt.</p>								
<p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Diese Bescheinigung gilt vier Monate ab der Ausstellung.</p>								
<p><b>Teil I:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Feld I.11: <i>Genehmigungsnummer</i>: sofern zutreffend.</li> <li>— Feld I.19: Den betreffenden HS-Code der Weltzollorganisation oder KN-Code angeben:</li> <li>— Feld I.20: Gesamtgewicht angeben.</li> <li>— Feld I.25: „Weiterverarbeitung“ bedeutet „Sortierung oder eine andere Behandlung vor dem menschlichen Verzehr“.</li> </ul>								
<p>Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben):</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:							
Datum:	Unterschrift:							
Stempel:								

Teil II: Bescheinigung